

Spiegelung, Luft, Nebel, Mondschein usw. einen Sehreiz hervorbringen, bei dem das Gegenständliche zurücktritt oder selbst stimmungsmäßig ist, wie in den Münchener Märchen- und Tierbildern, oder es wird auch wohl, wie in einigen Worpssweder Karten, ins Heldisch-Gebietende gesteigert. In der Folge macht sich dann mehr und mehr der Wille bemerkbar, rein ornamentale Wirkungen hervorzubringen. Eine Entgegenständlichung setzt ein, die zu einer dekorativen und plakatmäßigen Stilisierung führt, wie sie uns besonders deutlich in den Karten der Wiener Werkstätten entgegentritt. Gegen diese Stilisierung und die Abhängigkeit vom Gegenstand außerhalb der Kunst wendet sich der Expressionismus, der den Bildmitteln, Linie und Farbe, einen Selbstwert zu verschaffen sucht.

In einer weiteren Privatsammlung zeigen uns außerordentlich feine und künstlerisch wertvolle Glückwunschkarten, wie das 18. Jahrhundert jedes Stück persönlich behandelte und ausstattete. Jede Karte sollte eben nur einmal an einen bestimmten Menschen gesandt werden, während die moderne Ansichtskarte zum Massenverbrauch bestimmt ist und als Massenerzeugnis der Entpersönlichung und der Entseelung anheimgefallen ist.

Gertrud Reßler-Marburg.

Eine ständige Ausstellung

ihrer graphischen Druckerzeugnisse hat die Firma Meißner & Buch, Leipzig in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 31a eingerichtet. Die erste Ausstellung umfaßt freie und Illustrationsgraphik. Steiner-Praag, Tiemann, Bruner, Klinger, Bierh, Schimz, Bossert u. a. sind vertreten. Geschmackvolle Räume, vorbildliche Drucke, erlesene Auswahl, kluge Anordnung sichern diesen Vorführungen, von denen noch zu sprechen sein wird, das lebhafteste Interesse der Fachkreise.

★ Persönliches.

Der Maler Adolf Karpellus (B. d. P.) in Wien ist gestorben. Schieden sich seine künstlerischen Anschauungen auch bisweilen von den unsrigen, so betrauern wir doch in ihm einen Vorkämpfer für die österreichische Plakatkunst. Er hat u. a. zahlreiche Kriegsanleiheplakate entworfen.

Die Technische Hochschule in Darmstadt ernannte Karl Klingspor (B. d. P.) in Offenbach zum Ehren-Doktoringenieur wegen seiner Verdienste um die künstlerische Buchausstattung. Wir begrüßen Herrn Klingspor, vor allem aber die Darmstädter Hochschule und das deutsche Buchgewerbe zu dieser Ehrung eines der bedeutendsten Vertreter und Bahnbrecher dieses Gewerbes.

Der Graphiker und Schriftkünstler Heinz Reune (B. d. P.) hat einen Ruf als Lehrer für Schriftkunst an die akademische Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg erhalten.

Rechtsfragen der Gebrauchsgraphik

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Jacobsohn und Regierungsbaumeister a. D. Hans Meyer, Berlin.

Der Wahlname (Pseudonym).

Der Rechtsschutz des Wahlnamens ist keine Sonderangelegenheit der Gebrauchsgraphik und auch keine brennende Frage in dem Sinne, daß es notwendig gewesen wäre, in den Kreisen der Gebrauchsgraphiker gegen Eingriffe in das Recht des Wahlnamens Stellung zu nehmen. Da aber zahlreiche Künstler ihre Schöpfungen unter einem einprägsamen Wahlnamen anstatt unter ihrem bürgerlichen Namen in die Welt setzen, so werden einige Hinweise über den Rechtsschutz eines solchen Namens an dieser Stelle willkommen sein.

Für den Künstler wird es nahe liegen, das Recht an seinem Künstlernamen in erster Reihe aus dem Kunstschutzgesetz entnehmen zu wollen. Aber dieses Gesetz regelt nur das Recht des Künstlers an seinem Werk. Allerdings wird im § 9, wie auch im Urheberrechtsgesetz, des Wahlnamens gedacht, aber nur in dem Zusammenhang, daß die Ausübung von Rechten des Urhebers dem Verleger oder Herausgeber übertragen wird, solange der wahre Name des Urhebers unter dem Schleier der Namenlosigkeit oder des Wahlnamens verborgen bleibt. Das Recht am eigenen Namen regelt vielmehr § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der demjenigen, dem das Recht zum Gebrauch seines Namens bestritten wird oder dessen Interessen durch unbefugten Gebrauch seines Namens verletzt werden, einen Anspruch auf Beseitigung solcher Beeinträchtigung gewährt. Das Gesetz erwähnt nur den Namen und läßt die Frage offen, ob es darunter nur den bürgerlichen Namen oder auch Wahlnamen, Adel, Firmen und Ähnliches verstanden wissen will. So wie sie das Gesetz gelassen hat, ist die Frage auch im einschlägigen Schrifttum und in der Rechtsprechung offen geblieben, überwiegend aber zu Gunsten des Wahlnamens beantwortet worden. Wer also einen Wahlnamen angenommen und durch Gebrauch in Besitz genommen hat, der darf ihn behaupten, wenn er ihm abgestritten werden soll. Er darf sich auch dessen erwehren, daß sein Wahlname entwertet und dadurch sein Interesse verletzt wird. Ein Beispiel bietet der tatsächlich vorgekommene Fall, daß einer vom Dichter komisch oder minderwertig gezeichneten Bühnengestalt der Wahlname eines bekannten Künstlers beigelegt worden ist. Dies ist aber fast der einzige praktische Anwendungsfall für den Rechtsschutz des § 12 B.G.B.,

sodas die Frage seiner Anwendbarkeit auf den Wahlnamen nur untergeordnete Bedeutung hat.

Woran man bei der Frage nach dem Rechtsschutz des Wahlnamens am ehesten denkt, und was demgemäß auch den Gebrauchsgraphiker am nächsten angeht, das ist der Fall, daß im geschäftlichen Verkehr ein verwechslungsfähiger Widerstreit zweier Namen eintritt. Diesen Fall regelt § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, nach dem der Berechtigte von dem Unbefugten die Unterlassung verlangen kann. Der durch den Gebrauch „berechtigt“ gewordene Wahlname behauptet also das Feld gegenüber dem verwechslungsfähigen Namen. Dieser muß aus dem Geschäftsverkehr weichen, und zwar, wie jetzt in der Rechtsprechung anerkannt ist, auch dann, wenn er ein bürgerlicher Name ist! Geseht also den Fall, ein Künstler hätte den Namen „Tipp“ gewählt und in Gebrauch genommen, dann müßte Herr Karlos Tipp sich einen andern Namen wählen oder wenigstens zur Unterscheidung stets deutlich seinen Vornamen hinzufügen. Und was dem Wahlnamen recht ist, das ist natürlich dem bürgerlichen Namen billig. Aber es müssen natürlich besonders unterscheidungskräftige Namen sein, — die Friedrich Wilhelm Schulze mit oder ohne „h“ können unbehelligt ihren Namen leuchten lassen —.

Wer keine Möglichkeit des Rechtsschutzes für seinen Namen außer Acht lassen will, der kann ihn sich auch als Warenzeichen eintragen lassen. Diese Eintragung hat nach § 12 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen und dergleichen das Zeichen anzubringen. Gegen Verletzung dieses Rechts gewährt das Gesetz Schutz, indem es den Störer zum Schadenersatz und zur Unterlassung verpflichtet, bei Vorsatz auch Bestrafung verhängt. Zwar ist es nicht durchaus sicher, ob die Erzeugnisse der Gebrauchsgraphik als „Waren“ im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, aber es ist anzunehmen, daß die Gepflogenheit des Patentamtes sie bei der Eintragung als solche gelten lassen wird. Der Rechtsschutz durch Eintragung nach dem Warenzeichengesetz ist allerdings geringer als der, den das